

Amtliches Mitteilungsblatt



Lebenswissenschaftliche Fakultät

Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Beratung und Beratungswissenschaft - Coaching | Training | Consulting and Human- Centred Design (M.Sc.)

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 13/2020

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

29. Jahrgang/15. Juni 2020

Gebührensatzung

für den weiterbildenden Masterstudiengang „Beratung und Beratungswissenschaft - Coaching | Training | Consulting and Human-Centred Design“ (M.Sc.)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der Lebenswissenschaftlichen Fakultät am 13. Februar 201 die folgende Gebührensatzung erlassen*:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenpflicht, Höhe der Gebühren
- § 3 Zahlung, Rückzahlung der Gebühren
- § 4 Verwendung der Gebühren
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang Beratung und Beratungswissenschaft - Coaching | Training | Consulting and Human-Centred Design.

§ 2 Gebührenpflicht, Höhe der Gebühren

(1) Für die Teilnahme am Studiengang werden Gebühren in Höhe von 4.725,- € pro Semester pro Studierender/Studierendem erhoben. Neben den Gebühren nach Satz 1 werden die allgemeinen Gebühren und Beiträge, insbesondere die Gebühren für die Immatrikulation und die Rückmeldungen, die Beiträge für das Studierendenwerk, die Studierendenschaft, das Semesterticket und der Zuschlag zum Beitrag für das Semesterticket, erhoben.

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 Satz 1 werden nicht für Zeiträume erhoben, für die die Studierende/der Studierende beurlaubt ist und auf die Abnahme von Prüfungen inklusive Betreuung der Masterarbeit verzichtet.

(3) Die Gebühren nach Abs. 1 Satz 1 können gestundet werden, soweit die Zahlung für die Studierende/den Studierenden eine wirtschaftliche Härte bedeuten würde. Entscheidungen nach Satz 1 trifft die Dekanin/der Dekan auf Antrag der Studierenden/des Studierenden für den Zeitraum eines Semesters. Die Studierende/der Studierende hat ihre/seine wirtschaftliche Situation und die Umstände für das Vorliegen einer wirtschaftlichen Härte glaubhaft zu machen.

(4) Die Lebenswissenschaftliche Fakultät wird die Studierenden, soweit möglich, bei der Erlangung von Stipendien unterstützen.

§ 3 Zahlung, Rückzahlung der Gebühren

(1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden für das erste Semester mit der Erklärung der Annahme des Studienplatzes und für die Folgesemester mit der Rückmeldung fällig.

(2) Kann die Humboldt-Universität zu Berlin eine Studienaufnahme nicht ermöglichen, weil der Studiengang wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmendenzahl nicht kostendeckend finanziert werden kann, werden Gebühren nach § 2 Abs. 1, die bereits gezahlt wurden, vollständig erstattet.

(3) Wird der Studierenden/dem Studierenden eine Beurlaubung bewilligt und erklärt sie/er schriftlich, dass sie/er für die Dauer der Beurlaubung auf die Abnahme von Prüfungen inklusive Betreuung der Masterarbeit verzichtet (§ 2 Abs. 2), werden Gebühren nach § 2 Abs. 1 Satz 1, die bereits gezahlt wurden, für den Zeitraum der Beurlaubung erstattet.

(4) Wird der Studierenden/dem Studierenden eine Stundung bewilligt (§ 2 Abs. 3), werden Gebühren nach § 2 Abs. 1 Satz 1, die bereits gezahlt wurden, im Umfang der gewährten Stundung erstattet.

§ 4 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 dienen ausschließlich dazu, den Studiengang kostendeckend zu finanzieren.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

*Die Universitätsleitung hat die Gebührensatzung am 13. Februar 2020 bestätigt.